

PROTOKOLL

der

Landsgemeinde vom 3. Mai 1959

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die diesjährige Landsgemeinde wird von Landammann Franz Landolt mit einer staatsmännischen Rede eröffnet, in welcher er auf den Sinn unserer Demokratie, das Selbstbestimmungsrecht des Volkes zu sprechen kommt. Nach einem Hinweis auf das politische Weltgeschehen, gibt er einen Ueberblick über die Ereignisse in der Eidgenossenschaft und berührt zum Schlusse die Geschäfte der heutigen Landsgemeinde. Er dankt sodann im Hinblick auf die in wenigen Wochen zu Ende gehende Amtsperiode 1956—1959 seinen Kollegen im Regierungsrat, den Mitarbeitern in der kantonalen Verwaltung und allen Ortsbehörden für ihren Einsatz um die Wohlfahrt des Landes. Mit dem Dank an den Allmächtigen, unter dessen Schutz er Land und Volk von Glarus stellt, erklärt das Standespräsidium die Landsgemeinde 1959 als eröffnet.

Als offizielle Gäste waren erschienen Herr Bundesrat Dr. Th. Holenstein, die Regierung des Standes St. Gallen in corpore, Generalstabschef Oberstkorpskommandant J. Annasohn und die beiden Obersten Max Bäschlin, Kdt. Fest.Rgt. 24, und Jakob Jenny, Kdt. Geb.Inf.Rgt. 35.

Nach Verlesen der Vorschriften über das Stimmrecht erfolgt die Vereidigung der Landsgemeinde durch das Standespräsidium.

§ 2 Wahlen

Da die Amtsdauer 1956—1959 für die durch die Landsgemeinde zu wählenden Behördemitglieder abgelaufen ist, erfolgen allgemeine Neuwahlen.

1. Als *Landammann* wird für die neue Amtsperiode 1959—1962 der bisherige Amtsinhaber Franz Landolt-Rast, Näfels, einstimmig wiedergewählt und anschließend durch den Landesstatthalter vereidigt.
2. Zum *Landesstatthalter* wird ebenfalls einstimmig wiedergewählt Hermann Feusi, Glarus.
3. Die übrigen 5 *Mitglieder des Regierungsrates* werden ebenfalls einstimmig wiedergewählt, nachdem sich die Landsgemeinde nach Ablehnung des Antrages eines Bürgers auf Vornahme von Einzelwahlen für eine Wahl in corpore entschieden hatte:

Dr. Fritz Stucki, Netstal
Walter Spälty, Matt
Dr. Fridolin Hauser, Näfels
Abraham Knobel, Schwändi
Dietrich Stauffacher, Glarus

4. Gerichte

a) *Obergericht:*

Als Präsident beliebt Dr. jur. Heinrich Heer, Ständerat, Glarus, und als Mitglieder werden ebenfalls gemeinsam gewählt:

Tobias Bühler, Schwanden
 Ulrich Rhyner, Niederurnen
 Mathias Schindler, Rüti
 Niklaus Staub, Mollis
 Eugen Hauser, Näfels
 Heinrich Aebli, Mollis

b) *Kriminalgericht:*

Zum Präsidenten des Kriminalgerichtes wird gewählt Dr. jur. David Hefti, Haslen, nachdem der aus der Mitte der Stimmberechtigten ebenfalls vorgeschlagene Dr. jur. Alfred Heer, Glarus, Ablehnung einer Wahl erklärte.

Als Mitglieder des Kriminalgerichtes werden gewählt:

Edwin Thoma, Niederurnen
 David Baumgartner, Engi
 Fritz Zweifel, Bilten
 Dr. jur. Peter Hefti, Schwanden
 Mathias Elmer, Luchsingen

Als 6. Mitglied wird vom Standespräsidium Peter Schlittler, Redaktor, Glarus, als gewählt erklärt, der gegenüber dem Kandidaten Fritz Böniger, Landrat, Nidfurn, die Mehrheit auf sich vereinigen konnte.

Damit war auch das Polizeigericht, das sich aus dem Präsidenten und den zwei erstgewählten Richtern zusammensetzt, wieder bestellt.

Dem zurücktretenden Landrat Hans Zweifel, Linthal, wird vom Landammann der Dank von Land und Volk für seine Tätigkeit ausgesprochen.

c) *Zivilgericht:*

Als Präsident des Zivilgerichtes beliebt der bisherige Vorsitzende Dr. jur. Hans Becker, Ennenda. Die Mitglieder:

Jost Leuzinger, Glarus
 Paul Aebli, Glarus
 Heinrich Stauffacher, Matt
 Jakob Ackermann, Mühlehorn
 Fritz Hauser-Müller, Schwanden

werden ebenfalls ehrenvoll wiedergewählt.

Für das 6. Mitglied hatte sich die Landsgemeinde zu entscheiden zwischen Franz Zimmermann, Landrat, Mitlödi, und Alfred Feldmann, Landrat, Näfels. Der ebenfalls vorgeschlagene Fritz Böniger, Nidfurn, lehnt eine Wahl ab.

Mit deutlichem Mehr wird Franz Zimmermann, Landrat, Mitlödi, zum 6. Mitglied des Zivilgerichtes erkoren.

Dem zurückgetretenen, langjährigen Zivilrichter Gabriel Kundert, Mitlödi, stattet der Landammann ebenfalls den wohlverdienten Dank ab.

d) *Augenscheingericht:*

Zum Präsidenten des Augenscheingerichtes wird der bisherige Vorsitzende Dr. jur. Hans Trümpy, Ennenda, gewählt und als Mitglieder:

Pankraz Elmer, Elm
 Karl Piatti, Niederurnen
 Fritz Kubli, Netstal
 Josef Schönbächler, Hätzingen

Als *Ständeräte* werden die beiden bisherigen Vertreter

Dr. jur. Rudolf Stüßi, Glarus, und
 Dr. jur. Heinrich Heer, Glarus,

gewählt.

Als *Verhörer* beliebt der bisherige Amtsinhaber Hans Elmer, Ennetbühs.

Zum *Staatsanwalt* wird Rechtsanwalt Waldemar Kubli, Glarus, gewählt.

Sämtliche Neugewählten werden vereidigt.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Der Landammann erläutert den Finanzbericht und stellt fest, daß die Landesrechnung bei Fr. 15 298 897.78 Einnahmen und Fr. 15 289 921.59 Ausgaben mit einem bescheidenen Vorschlag von Fr. 8976.19 abschließt.

Da das Konto Vor- und Rückschläge nach Gutschrift einer Jubiläumsspende der Glarner Kantonalbank zum 75jährigen Bestehen des Institutes im Betrage von Fr. 100 000.—, die vom Standespräsidium verdankt wird, einen Passivsaldo von Fr. 357 952.63 aufweist und der Voranschlag für das Jahr 1959 einen Rückschlag von Fr. 425 200.— ausweist, beantragt der Landrat der Landsgemeinde in Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 und seitherigen Abänderungen für das Jahr 1959 100 % Landessteuern zu erheben.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde diskussionslos zu.

§ 4 Erlaß eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazugehörigen bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer

Das am 1. Januar 1957 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung verpflichtet die Kantone, Einführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Organisation

§ 1

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung auf dem Gebiete des Kantons aus.

Zuständigkeit
des
Regierungsrates

Er ist befugt:

- a) interkantonale Vereinbarungen nach Art. 7 des Bundesgesetzes abzuschließen;
- b) Zwangsmaßnahmen nach Art. 12 des Bundesgesetzes zu ergreifen;
- c) Enteignungsrechte nach Art. 13 des Bundesgesetzes zu gewähren;
- d) die generellen Kanalisationsprojekte und die Kanalisationsreglemente der Gemeinden und die Statuten allfälliger Zweckverbände zu genehmigen;
- e) Fristen für die Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 5 des Bundesgesetzes festzulegen;
- f) Forschungen und andere Maßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen, zu fördern.

§ 2

Zuständigkeit
der
Direktionen

Die Baudirektion hat die baulichen Aufgaben zu lösen, die mit dem Vollzug des Bundesgesetzes, der bundesrätlichen Verordnung und dem vorliegenden Gesetz zusammenhängen. Sie ist befugt, zur Abklärung und Beurteilung von Fachfragen, die mit dem Gewässerschutz zusammenhängen, Sachverständige beizuziehen.

Sie steht Gemeinden und Privaten bei der Lösung ihrer Gewässerschutzfragen beratend zur Seite.

Die Polizeidirektion übt die Aufsicht über die Gewässerschutzmaßnahmen aus und richtet hiefür den Kontrolldienst ein.

§ 3

Zuständigkeit
der
Gemeinderäte

Die Durchführung der Gewässerschutzmaßnahmen auf dem Gebiete der Gemeinden obliegt den Gemeinderäten und den von ihnen bestellten Organen.

Maßnahmen zum Schutze der Gewässer

§ 4

Bau von
Gewässerschutz-
anlagen

Gemeinden, die Gewässerschutzanlagen bauen, haben ein generelles Kanalisationsprojekt ausarbeiten zu lassen sowie ein Kanalisationsreglement zu beschließen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Umfang und Aufbau des generellen Kanalisationsprojektes und des Kanalisationsreglementes werden in der Verordnung geregelt.

§ 5

Anschlußpflicht

Im Bereiche von öffentlichen Kanalisationen sind grundsätzlich alle Abwasser an diese anzuschließen, die weder im Gartenbau oder in der Landwirtschaft verwertet noch auf andere Weise unschädlich beseitigt werden.

Ausnahmen

Wo Abwasser nicht einer öffentlichen Anlage zugeführt werden kann, haben die Eigentümer selbst für eine dauernd einwandfreie Abwasserbeseitigung zu sorgen. Die separate Ableitung von Abwasser außerhalb des Einzugsbereiches bestehender oder geplanter öffentlicher Abwasseranlagen ist nur gestattet, wenn die Bestrebungen der Gemeinden zum Schutze der Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Abnahmepflicht

Die Gemeinden sind, soweit ihre Anlagen auch für geplante zukünftige Abwasseranschlüsse ausreichen, verpflichtet, Abwässer abzunehmen. Dabei ist Abwasser, das geeignet ist, die Abwasseranlagen zu schädigen oder deren Betrieb zu stören, am Entstehungsorte auf Kosten des Zuleiters vorzubehandeln.

Ausnahmen

In besonderen Fällen ist es statthaft, die Abnahme von Abwasser, das die Gewässer beeinträchtigt, zu verweigern bzw. Ausnahmen von der Anschlußpflicht zu bewilligen.

Ueber Anstände entscheidet die Baudirektion in erster Instanz. Gegen solche Entscheide der Baudirektion besteht innert 30 Tagen seit Zustellung das Rekursrecht an den Regierungsrat.

Bei besonderen Verhältnissen können Private mit oder ohne Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen beschließen. Die Projekte müssen den vom

Regierungsrat gutgeheißenen generellen Kanalisationsprojekten entsprechen und sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 7

Ablagerungen von Kehrriecht und andern Abfallstoffen, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen, sind verboten. Die Baudirektion bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat geeignete Plätze für Ablagerungen, sofern die Abfallstoffe nicht anderweitig ohne Gefährdung der Gewässer beseitigt werden. Ferner setzt der Regierungsrat, in untergeordneten Fällen die Baudirektion, bei bereits vorhandenen Ablagerungen, durch die Gewässer verunreinigt oder gefährdet werden, zur Behebung der Mißstände angemessene Fristen fest.

Kehrriecht-
ablagerung

§ 8

Die Gemeinden können in besonderen Fällen verpflichtet werden, Abwasser und Kehrriecht aus andern Gemeinden in ihre Klär- oder Kehrriichtbeseitigungsanlagen aufzunehmen. Hiefür haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Abnahmepflicht gilt nur, wenn den Gemeinden daraus keine unzumutbaren Nachteile erwachsen und eine anderweitige Beseitigung nur mit übermäßigen Kosten möglich oder als unzweckmäßig zu bezeichnen wäre.

Abnahmepflicht

§ 9

Mehrere Gemeinden können die Abwasser- und Kehrriichtbeseitigung als Zweckverband gemeinsam regeln und betreiben.

Zweckverbände

Zweckverbände werden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

§ 10

Aus ober- oder unterirdischen Tankanlagen dürfen keine Flüssigkeiten in die Gewässer gelangen. Die Polizeidirektion schreibt im Einzelfalle nach Fühlungnahme mit den Gemeinden die notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen vor. Im Bereiche wichtiger Grundwasservorkommen kann die Erstellung von Tankanlagen verboten werden.

Tankanlagen

§ 11

Für die Anlage und das Wiederauffüllen von Kiesgruben sind vorgängig die Weisungen der Baudirektion einzuholen. Bestehende Kiesgruben, die den Forderungen des Gewässerschutzes nicht voll entsprechen, können auf Zusehen hin geduldet werden, sofern die Gewässer nicht in untragbarer Weise gefährdet werden.

Kiesgruben

§ 12

Oeffentliche rechtliche Eigentumsbeschränkungen von Grundstücken, die mit Gewässerschutzmaßnahmen im Zusammenhang stehen, sind im Grundbuch einzutragen.

Eigentums-
beschränkungen

Bewilligungs- und Genehmigungspflicht

§ 13

Für sämtliche direkte oder indirekte Einleitungen von Abwässern und andern flüssigen und gasförmigen Abgängen in ein Gewässer bedarf es einer Bewilligung der Baudirektion.

Baubewilligung
für die Einleitung
von Abwässern

Die Baubewilligung für Neubauten darf erst erteilt werden, wenn die Abwasserfrage geregelt ist.

Sollten bestehende Einleitungen und Ablagerungen Abfallstoffe oder bereits erstellte Gewässerschutzanlagen den Anforderungen nicht entsprechen, so ist der Regierungsrat, in untergeordneten Fällen die Baudirektion, ermächtigt, von Fall zu Fall Fristen festzulegen, innert welchen die erforderlichen baulichen Maßnahmen zu treffen sind. Die betreffenden Planunterlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

§ 14

Baubewilligung
für Abwasser
und Kehr-
richt-
beseitigung

Alle Abwasser- und Kehr-richtbeseitigungsanlagen bedürfen der Bewilligung der Baudirektion, gleichgültig ob dafür ein Landesbeitrag ausgerichtet wird oder nicht. Die Genehmigungspflicht gilt auch für die Anlage von Kiesgruben, ebenso für Tankanlagen, wobei für letztere die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen ist.

Der Baudirektion sind sämtliche Projekte für Neubauten, Umbauten und Erweiterungen von Abwasser-, Kehr-richtbeseitigungsanlagen sowie für die Anlage von Kiesgruben zur Genehmigung einzureichen.

Für Tankanlagen sind die Projekte der Polizeidirektion zur Genehmigung einzureichen.

Der Verordnung bleibt die Regelung im einzelnen vorbehalten.

Enteignung

§ 15

Kantonales Recht

Die Enteignung nach Art. 13 des Bundesgesetzes erfolgt nach dem kantonalen Recht.

Finanzierung

§ 16

Kostentragung
und öffentliche
Abgaben

Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Gewässerschutzanlagen trägt in erster Linie die Gemeinde. Sie ist ermächtigt, öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren von Abwasser- und Kehr-richtlieferanten) zu erheben.

Die Zweckverbände sind ebenfalls berechtigt, von den Beteiligten Abgaben zu erheben.

Die Abgaben sind in einem Reglement festzulegen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren dürfen die Aufwendungen für die Bau- und Betriebskosten, den Unterhalt sowie eine angemessene Abschreibung nicht übersteigen. Dabei ist ein allfälliger Landesbeitrag zu berücksichtigen.

§ 17

Kostentragung
bei privaten
Anlagen

Die Bau- und Betriebskosten privater Anlagen sind von den Beteiligten nach Maßgabe ihres Interesses zu tragen. Können sich die Beteiligten über die Kostenverteilung nicht einigen, entscheidet hierüber der Gemeinderat.

§ 18

Förderung der
Schutzmaß-
nahmen durch
das Land

Der Kanton fördert die Maßnahmen zum Schutze der Gewässer:

- a) durch vollständige oder teilweise Uebernahme der Kosten allgemeiner Untersuchungen und Studien auf dem Gebiete des Gewässerschutzes;
- b) durch Beratung und durch Begutachtung von Projekten, die dem Gewässerschutz dienen;
- c) durch Gewährung von Beiträgen für die Ausarbeitung genereller Kanalisationsprojekte, für die Projektierung und den Bau von Sammelkanälen mit den zugehörigen Normal- und Sonderbauwerken sowie von Abwasserreinigungs- und Kehr-richtbeseitigungsanlagen der Gemeinden und der Zweckverbände.

Der Regierungsrat kann auch an die Kosten privater Gruppenreinigungsanlagen einen angemessenen Beitrag leisten, wenn das Unternehmen nach Größe und Wirkung im allgemeinen Interesse liegt und wenn die Gemeinde einen mindestens gleich hohen Beitrag leistet.

Ausnahmsweise können auch an andere dem Gewässerschutz dienende Anlagen Landesbeiträge gewährt werden.

Die Baudirektion wird von Fall zu Fall prüfen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann und gegebenenfalls ein Beitragsgesuch stellen.

§ 19

Der Landesbeitrag beträgt für Gemeinden und Zweckverbände:

- a) für Sammelkanäle 15 %;
- b) für Abwasserreinigungs- und Kehrichtbeseitigungsanlagen 25 %;

Für Gruppenreinigungsanlagen gemäß § 17 Abs. 2 beläuft sich der Landesbeitrag auf 10—20 %.

Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen die Landesbeiträge bemessen, sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat bestimmt, wann der Kantonsbeitrag zur Auszahlung kommt. Er kann diesen Zeitpunkt so ansetzen, daß plötzliche und übermäßige Beanspruchungen des kantonalen Finanzhaushaltes vermieden werden. Zum selben Zwecke kann der Regierungsrat in seinem Beschluß über die Auszahlung des Kantonsbeitrages auch verfügen, daß derselbe in zeitlich getrennten Teilleistungen entrichtet wird.

Landesbeiträge

§ 20

Im Voranschlag ist alljährlich ein Beitrag für die Förderung der Gewässerschutzmaßnahmen einzusetzen.

Budgetierung der
Kostenbeiträge

§ 21

Die Bemessung der Beitragsleistung des Landes an die Kanalisationskosten in Kantonsstraßen bei Mitverwendung der Kanalisation durch das Land zwecks Ableitung des Niederschlagswassers aus Straßengebiet wird durch Verordnung geregelt.

Beiträge an
Kanalisationen
in
Kantonsstraßen**Rechtsmittel**

§ 22

Die Entscheide der Gemeinderäte können an die Baudirektion weitergezogen werden. Beschwerden gegen Entscheide der Bau- und der Polizeidirektion sind beim Regierungsrat einzureichen.

Gegen Entscheide des Regierungsrates, die auf dem Bundesgesetz beruhen, kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen werden.

Die Beschwerdefrist beträgt je 30 Tage.

Rekursfristen

Vollzug

§ 23

Der Landrat erläßt eine Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes sowie des Bundesgesetzes und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung, in welcher insbesondere das Bewilligungsverfahren geregelt und allgemeine Richtlinien aufgestellt werden.

Vollziehungs-
verordnung

§ 24

Der Regierungsrat kann bei Bedarf der Baudirektion eine beratende Kommission von Sachverständigen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes zur Seite stellen. Der Vorsteher der Baudirektion ist von Amtes wegen Präsident der Kommission.

Experten-
kommission

§ 25

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Vollzugsbestimmungen und Einzelverfügungen werden mit Buße bis zu Fr. 20 000.—, fahrlässige Widerhandlungen mit Buße bis zu Fr. 5000.— bestraft.

Bußen

§ 26

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde und nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Stillschweigend wird der Entwurf zum Gesetz erhoben.

§ 5 Revision des Vollziehungsgesetzes vom 6. Mai 1945 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

Der Kantonale Fischereiverein hatte am 24. Oktober 1958 zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde einen vollständigen Entwurf zu einem revidierten Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei eingereicht und damit versucht, die dem kantonalen Vollziehungsgesetz anhaftenden Mängel auszumerzen.

Der Landrat legte der Landsgemeinde folgenden Entwurf zu einem neuen Einführungsgesetz vor, das die bestehenden Mängel beseitigen sollte:

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechts-
grundlagen

Die Fischerei im Kanton Glarus ist ein Regal des Staates; für ihre Ausübung gelten neben dem vorliegenden Vollziehungsgesetz folgende gesetzliche Erlasse und Verträge:

- a) das Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 mit dazugehöriger Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 3. Juni 1889;
- b) das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955;
- c) das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 3. Mai 1959;
- d) die Uebereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 27. Dezember 1944 mit Ausführungsbestimmungen;
- e) der Vertrag zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen betr. die Fischerei im Walensee vom 15. März 1945;
- f) der Vertrag mit dem Kanton Uri über die Ausübung der Fischerei im Stausee des Fätschbachwerkes vom 31. Mai 1951.

§ 2

Patentpflicht
Ausnahmen

Das Recht zum Fischen in sämtlichen öffentlichen, stehenden und fließenden Gewässern des Kantons Glarus unterliegt einer jährlichen Patentgebühr, mit folgenden zwei Ausnahmen:

- a) im Walensee und im Klöntaler See darf jedermann den Fischfang mit der Angelrute, mit einer fliegenden Schnur und einer einzigen einfachen Angel vom Ufer aus ohne Patent betreiben. Die Verwendung von natürlichen (lebendigen oder toten), von künstlichen Lockfischchen sowie von Löffeln und Spinnern jeder Art oder der Boule d'eau sowie der Köderflasche und anderen, in der Wirkung gleichkommenden Gerätschaften ist verboten. Das Betreten und Befischen von Fachanlagen und Schilfgebieten ist untersagt;
- b) an Fischer vom vollendeten 14. bis 18. Altersjahr wird für die Fischerei in der Linth, von der Wuhr-tanne der Firma Bebié AG, Linthal, abwärts, mit der Angelrute gemäß a, eine Kontrollkarte abgegeben. Der Regierungsrat setzt die entsprechende Taxe hiefür fest.

§ 3

Betreten
fremden Bodens

Das Betreten fremden Wies- und Weidelandes sowie des Waldes ist zur Ausübung der Fischerei gestattet, soweit dies ohne nennenswerte Schädigung des Grundeigentümers geschehen kann. Für entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten. (§ 147 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch.)

Fanggeräte

§ 4

Für den Fischfang dürfen nur Gerätschaften verwendet werden, deren Gebrauch durch Gesetz, Verordnung oder besondere behördliche Anordnung vorgesehen ist. Sie unterliegen der Kontrolle der Fischereiaufseher, der Polizei-, der Wildhut- und der Forstorgane.

Allgemeine
Kontrolle

§ 5

Für die Fischerei im Linthkanal und Walensee gelten die Vorschriften der Uebereinkunft über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 12. Dezember 1944 sowie der geltenden Ausführungsbestimmungen.

Linthkanal und
Walensee

§ 6

Für den Fischfang mit Grundnetzen, Treibnetzen, Schwebnetzen und Zuggarnen werden für den Walensee keine Patente abgegeben. Diese Gerätschaften werden jeweils für fünf Jahre auf dem Wege der Versteigerung oder Vergebung als Berufsfischergeräte im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur Uebereinkunft über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee verpachtet.

Berufsfischer-
geräte

Falls durch den Kanton St. Gallen Grundnetzpatente für den Walensee an Nichtberufsfischer ausgegeben werden, behält sich der Kanton Glarus ebenfalls die Ausgabe solcher Patente im Rahmen der Uebereinkunft und der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee sowie des Vertrages zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus über die Fischerei im Walensee vom 15./28. März 1945 vor.

Die Bedingung für die Versteigerung oder Vergebung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Gerätschaften setzt der Regierungsrat fest. Im Einvernehmen mit dem Kanton St. Gallen und mit der Fischereikommission für den Zürich- und Walensee bewilligt der Regierungsrat die Ausübung der Zuggarnfischerei und setzt die hierfür zu entrichtende Pachtgebühr fest.

§ 7

Im Klöntaler See sind folgende Geräte zulässig:

Klöntaler See

1. *die patentfreie Angelrute vom Ufer aus* gemäß § 2 a;
2. *die patentpflichtige Angelrute* berechtigt zum Fischfang mit drei Ruten vom Schiff oder vom Ufer aus mit künstlichen oder natürlichen Spinnködern mit drei Dreiangeln;
3. *die Schleppangel* (Schleike) mit höchstens fünf Schnüren mit zusammen höchstens fünf Ködern (Löffel, Spinnern, künstliches oder lebendes Lockfischchen) mit je höchstens drei Dreiangeln;
4. *die Hegene* zum Fischfang vom stehenden Boot aus mit höchstens 5 Seitenschnüren mit je einer einfachen Angel. Die Angel der Hegene dürfen nur mit künstlichen oder natürlichen Insekten oder deren Larven bespickt werden;
5. *die Köderflasche*;
6. 2 *Grundschnüre* mit je 75 Angeln, Beköderung mit bis 30 Köderfischchen je Grundschnur ist gestattet. Das Gerät ist jeden Tag aus dem See zu heben. Das Auslegen der Grundschnur mit Köderfischchen ist vom 1. Januar bis 31. Mai untersagt. Die Endschwimmer sind derart zu zeichnen, daß der Eigentümer festgestellt werden kann;
7. die *Schwebschnur* mit höchstens 5 Angeln, Maximallänge von Endschwimmer zu Endschwimmer 100 m. Die Endschwimmer sind derart zu zeichnen, daß der Eigentümer festgestellt werden kann;
8. 10 *freischwimmende Tötzli*. Verankerung ist verboten. Die Schwimmer sind derart zu zeichnen, daß der Eigentümer festgestellt werden kann;
9. *der Feumer* darf für jede Art des Fischfanges nur als Hilfsgerät (Unterfangnetz) dienen.

§ 8

Fließende
Gewässer und
Bergseen

In den fließenden Gewässern und in den Bergseen sind folgende Geräte zulässig:

1. Die Angelrute unter Verwendung der Flug-, Spinn- und Grundangel, mit höchstens drei Dreieckeln und einem künstlichen oder lebenden oder toten Köderfischchen. Der Gebrauch von Schwimmrichtungen (Boule d'eau) in Verbindung mit Flugködern und anderer ihr in der Wirkung gleichkommender Geräte ist verboten.
2. Der Feumer darf für das Fliegenfischen in der Linth und in den Bergseen als Hilfsgerät (Unterfangnetz) verwendet werden.

§ 9

Einschränkungen
und
Erweiterungen

Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission für das Gebiet des Kantons Glarus hinsichtlich Art und Zahl der zu verwendenden Fischereigerätschaften jederzeit Einschränkungen und Erweiterungen zu erlassen.

Fischereipatente

§ 10

Linthkanal

Für die Angelfischerei im Linthkanal gelten die von der Fischereikommission des Konkordates Zürichsee-Walensee festgesetzten Patentgebühren.

§ 11

Patenttaxen

Fließende Ge-
wässer, Walensee
und Klöntalersee

Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente ausgegeben:

1. *Angelrutenpatent* gemäß § 8 und § 7 Ziff. 2, 3, 4, 5 und 9 für den Klöntaler- und Walensee sowie gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, § 6 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7; Patenttaxe: Fr. 30.—.
2. *Seepatent*
 - a) Walensee: gemäß Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee § 6, Ziff. 3 Hegene, Ziff. 4 Schleppangel (Schleike), Ziff. 6 Feumer, Ziff. 7 Köderfischfanggeräte;
 - b) Klöntaler See: gemäß § 7, Ziff. 2 patentpflichtige Angelfischerei, Ziff. 3 Schleppangel (Schleike), Ziff. 4 Hegene, Ziff. 5 Köderflasche, Ziff. 9 Feumer; Patenttaxe: Fr. 25.—.
3. *Grundschnur*:
 - a) Walensee: gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee § 6, Ziff. 5 Setzangelschnur, Ziffer 6 Feumer, Ziff. 7 Speisenetz oder Köderflasche;
 - b) Klöntaler See: gemäß § 7, Ziff. 6 Grundschnur, Ziff. 5 Köderflasche und Ziff. 9 Feumer; Patenttaxe: Fr. 25.—.
4. *Schwebeschnur*:
 - a) Walensee: gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee § 6, Ziff. 5 Setzangelschnur, Ziff. 6 Feumer, Ziff. 7 Speisenetz oder Köderflasche;
 - b) Klöntaler See: gemäß § 7, Ziff. 5 Köderflasche, Ziff. 7 Schwebeschnur und Ziff. 9 Feumer; Patenttaxe: Fr. 25.—.
5. *Klöntaler See*: 10 freischwimmende Tötzli gemäß § 7, Ziff. 5 Köderflasche, Ziff. 8, 10 freischwimmende Tötzli, Ziff. 9 Feumer; Patenttaxe: Fr. 25.—.
6. *Walensee*: Reusen, maximal 5 Stück, gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee § 6, Ziff. 8 Reusen (Setzberen); Patenttaxe: Fr. 25.—.
7. *Ferienpatente*: an Kur- und Feriengäste werden Monatspatente zu Fr. 35.— und 14tägige Patente zu Fr. 25.— abgegeben, welche zur Ausübung der Fischerei gemäß § 11 Ziff. 1 berechnen.

8. *Verwendung von Motorbooten*: Sofern die Spinn-, Schleppangel- und Tötzlifischerei von einem mit motorischer Kraft versehenen Schiff aus betrieben wird, ist vom Fischer hiefür eine Jahreskarte zu Fr. 15.— als Zuschlag zur Patenttaxe zu erheben. Jedes Ziehen und Schleppen von Netzen mit motorischer Kraft ist verboten.
9. *Gehilfen*: Die Bedienung durch Gehilfen oder deren Mithilfe ist bei Ausübung der Fischerei und beim Köderfischfang nur gestattet, wenn der Helfer ebenfalls im Besitze einer Fischereibewilligung ist. Fischertansenträger sowie Gepäckträger und Ruderer, bei der Fischerei vom Boote aus, gelten nicht als Gehilfen, sofern sich diese bei der Ausübung der Fischerei nicht aktiv beteiligen.
10. *Einsatzgebühr*: Jeder Patentbezüger hat jährlich eine einmalige Einsatzgebühr von Fr. 5.— zu entrichten.

§ 12

Die Patente gemäß § 11 Ziff. 1 und 2 und die Kontrollkarten gemäß § 2 b sind von den im Kanton Glarus wohnhaften Bewerbern beim Polizeiamt ihres Wohnortes zu beziehen. Alle übrigen Patente werden von der Kantonalen Polizeidirektion ausgegeben. Diese Patente können auch durch Vermittlung der Polizeiamter bezogen werden. Außerhalb des Kantons wohnende Bewerber haben die Patente bei der Kantonalen Polizeidirektion (Paß- und Patentbüro) zu beziehen. Diese Amtsstelle gibt auch Patente für Kur- und Feriengäste ab.

Bezugsstelle
für Patente

Die Ausstellung der Kontrollkarten gemäß § 2 b erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Die Kontrollkarte ermächtigt die darin bezeichnete Person zur Ausübung der entsprechenden Fischerei unter der Verantwortung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 13

Vom Recht der Patentfischerei sind ausgeschlossen:

- a) Personen unter 18 Jahren, vorbehalten § 2 b;
- b) Personen, die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen oder die wegen einer schweren Uebertretung der Fischereivorschriften einmal oder wegen leichter Uebertretung wiederholt bestraft wurden;
- c) ausgepfändete Schuldner und Konkursiten auf die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der letzten Auspfändung oder der Eröffnung des Konkurses an gerechnet;
- d) Personen, denen die Fischereibewilligung entzogen ist;
- e) außerhalb des Kantons wohnende Fischer, denen in ihrem Wohnortskanton die Fischereiberechtigung entzogen ist.

Ausschluß vom
Patentbezug

§ 14

Die im § 11 vorgesehenen Patenttaxen gelten nur für Schweizer Bürger, welche seit mindestens drei Monaten im Kanton Glarus wohnhaft sind und das 18. Altersjahr beendet haben.

Zuschlag zu den
Patenttaxen

Schweizer Bürger, welche außerhalb des Kantons Glarus wohnen oder noch nicht drei Monate Wohnsitz im Kanton haben, bezahlen zweieinhalbfache Taxen. Außerhalb des Kantons wohnende Ausländer und solche, die noch nicht ein Jahr im Kanton wohnhaft sind, entrichten die dreieinhalbfache Taxe.

Auswärtswohnende Patentbewerber haben sich überdies darüber auszuweisen, daß ihnen an ihrem Wohnort die Berechtigung zum Fischen nicht entzogen ist.

Ausländer, die mindestens ein Jahr im Kanton Glarus wohnhaft sind, zahlen dreifache Taxen bei einem Aufenthalt bis zu fünf Jahren, sie bezahlen doppelte Taxen bei einem Aufenthalt im Kanton von 5—17 Jahren und eineinhalbfache Taxen bei einem Aufenthalt im Kanton von mehr als 17 Jahren.

§ 15

Die Fischer haben die Patente oder die Kontrollkarten beim Fischen stets auf sich zu tragen und den mit der Aufsicht über die Fischerei betrauten Personen und den Eigentümern der betretenen Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Mittragen der
Ausweise, Abgabe
der gesetzlichen
Erlaße

Jedem Fischer werden die in § 1 erwähnten Gesetze und Vorschriften beim Patentbezug gegen Quit-
tung gratis verabfolgt. Wiederholte Abgabe erfolgt nur gegen Bezahlung der entsprechenden Kosten.

§ 16

Gültigkeit der
Patente, Verbot
des Bedienens
fremder Gerät-
schaften

Alle Patente laufen jeweilen am 31. Dezember ab. Für ein im Laufe des Jahres gelöstes Patent ist
die volle Taxe zu bezahlen. Die Patente gelten nur für diejenige Person, auf welche sie ausgestellt sind.

Für jeden Fischer, mit oder ohne Patent, ist das Bedienen der nach § 7 Ziff. 6, 7 und 8 sowie § 8
Ziff. 2 im Einsatz stehenden Gerätschaften anderer Patentinhaber verboten.

Schutzbestimmungen

§ 17

Schongebiete,
Linthkanal

Für die Fischerei im Linthkanal und Walensee gelten die in den Ausführungsbestimmungen des
Konkordates Zürichsee-Linthkanal-Walensee festgelegten Schongebiete.

§ 18

Linth

In der Linth von der Wuhrtanne der Firma Jenny & Cie., Spinnerei und Weberei, Mollis, an, auf
einer Strecke von 200 m abwärts, ist vom 1. September bis 10. März jegliche Fischerei verboten. Der
Regierungsrat ist im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission ermächtigt, Schongebiete
aufzuheben oder weitere neu zu schaffen.

§ 19

Schonzeiten

Im Gebiete des Kantons Glarus gelten folgende Schonzeiten:

1. Die allgemeine Frühjahrsschonzeit vom 15. April bis 31. Mai gemäß Art. 15 des BG betr. die
Fischerei.
2. Die im Konkordatsgebiet Zürichsee-Linthkanal-Walensee gültigen Schonzeiten sind in den Aus-
führungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee
festgelegt.
3. Alle übrigen Schontage und Schongebiete werden jeweils auf dem Fischfangstatistikformular aufge-
zeichnet.
4. Für die Ausübung der Fischerei im Rautibach vom Wehr der Firma F. & C. Jenny, Ziegelbrücke,
bis zu dessen Einmündung in den Linthkanal gelten die jeweiligen Vorschriften der Fischereikommis-
sion für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee. Die Fischereigrenze zwischen diesem Gewässer und
dem Linthkanal wird gebildet durch die Verbindung der Uferlinie des Linthkanals ober- und unter-
halb der Mündung des Rautibaches quer über die Mündungsstelle desselben hinweg.

§ 20

Zuständigkeit
des Regierungs-
rates

Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission für
einzelne Fischarten andere Schonzeiten einzuführen. Er kann ferner für einzelne Fischarten Schontage
oder Bannungen einführen und solche wieder aufheben. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in Verbin-
dung mit der Kantonalen Fischereikommission einzelne Gewässer auf bestimmte Zeitdauer als Schon-
gebiete zu bezeichnen (Art. 27 BG betr. die Fischerei).

§ 21

Schutz der
Forellenbrut

Das freie Laufenlassen von Enten und Gänsen in öffentlichen Gewässern während der Forellenschon-
zeit ist verboten.

§ 22

Verbotene
Fischerei

Es sind verboten:

1. die Handfischerei;

2. die Ausübung der Fischerei während der Nacht, d. h. vom 1. März bis 31. Oktober zwischen 21.00 Uhr und 03.00 Uhr und vom 1. November bis Ende Februar zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr;
3. das Fischen am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag sowie am Weihnachtstag;
4. das Fischen mit Netzen und Garnen, ausgenommen Speisernetz und Köderflasche, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen mit folgenden Ausnahmen:
 - a) das Belassen von Netzen, Garnen und Reusen in den Seen ist über Nacht gestattet. Das notwendige Heben von Netzen an Sonn- und Feiertagen ist bis morgens 07.00 Uhr erlaubt;
 - b) dem Inhaber des glarnerischen Berufspatentes im Walensee ist gestattet, die Schweb- und Grundnetzsätze an Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr zu setzen.

§ 23

Für die einzelnen Fischarten gelten folgende Schonmaße:

Schonmaße

| | |
|--|-------|
| a) Fluß-, Bach- und Regenbogenforellen | 22 cm |
| b) Seeforellen und kanadische Forellen | 35 cm |
| c) Röteli (Seesaibling) und Felchen | 24 cm |
| d) Aeschen | 30 cm |
| e) Hecht | 45 cm |
| f) Barsch (Relig) | 15 cm |

Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission andere Schonmaße festzusetzen.

Aufsicht, künstliche Fischzucht und Fangstatistik

§ 24

Die Fischerei im Kanton Glarus untersteht der Oberaufsicht der Polizeidirektion.

Zur Begutachtung und Vorberatung aller, die glarnerische Fischerei betreffenden Fragen, besteht eine Fischereikommission, welche aus dem Vorsteher der Polizeidirektion, dem kantonalen Fischereiaufseher, dem Präsidenten des Kantonalen Fischereivereins und je einem vom Regierungsrat zu wählenden Sachverständigen aus dem Unterland, Mittelland und Hinterland zusammengesetzt ist.

Der Regierungsrat wählt einen sachverständigen Fischereiaufseher (Art. 25 BG betr. die Fischerei) im Hauptamt und erläßt die nötigen Bestimmungen über dessen Besoldung und Aufgaben.

Die Polizeidirektion kann gut beleumdeten, zuverlässigen Fischern Ausweise verabfolgen, welche zur Ausübung freiwilliger, ehrenamtlicher Fischereiaufsicht berechtigen.

Die Organe der Polizei und der Wildhut sowie das Forstpersonal sind verpflichtet, die Einhaltung der Fischereivorschriften zu überwachen und die mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen in ihren Funktionen zu unterstützen.

Oberaufsicht,
Fischereikommission,
Fischereiaufsicht

§ 25

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, zur Förderung der künstlichen Fischzucht den Fang von Laichfischen in den öffentlichen Gewässern anzuordnen. Zu diesem Zwecke kann das Elektrofangergerät verwendet werden.

Künstliche
Fischzucht

Ebenso ist sie ermächtigt, in Verbindung mit der Fischereikommission für fischereibiologische Untersuchungen und Expertisen besondere Bewilligungen für den Fischfang mit den im einzelnen Falle geeigneten Gerätschaften zu erteilen.

§ 26

Zur Förderung der künstlichen Fischzucht kann der Regierungsrat die Erstellung eigener Brutanlagen und Aufzuchtteiche für Jungfische anordnen oder deren Erstellung durch Beiträge unterstützen. Er ist ferner ermächtigt, Bewerbern für die Anlage von Fischzuchtanstalten an öffentlichen Gewässern (Bergseen, kleineren Quellen und Bächen) die Bewilligung zu erteilen. Die Bewerber haben den Nachweis zu

Laichfischfang,
Fischzucht-
anstalten

erbringen, daß sie sich mit den Eigentümern der an die Anlage anstoßenden Liegenschaften verständigt haben. In allen diesen, der künstlichen Fischzucht dienenden Anlagen, besteht das öffentliche Fischereirecht nicht.

Fremde, d. h. bisher nicht darin vorgekommene Fischarten, dürfen in die stehenden und fließenden Gewässer nur mit Bewilligung der Polizeidirektion eingesetzt werden.

§ 27

Fangstatistik

Sämtliche Patentinhaber, auch solche gemäß § 2 b, sind zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die erforderlichen Formulare werden mit den Fischereipatenten abgegeben. Die Bestimmungen über die Führung der Fangstatistik und deren Verarbeitung erläßt die Polizeidirektion.

Die Fangstatistik ist bis spätestens 31. Januar des neuen Fischereijahres an die Patentausgabestelle abzugeben.

Unterlassung der Einsendung oder nicht wahrheitsgetreue Führung der Fangstatistik kann Patententzug bis auf drei Jahre oder Buße zur Folge haben.

Strafbestimmungen

§ 28

Bußen

Uebertretungen dieses Gesetzes werden wie folgt bestraft:

- a) Mit einer Buße von Fr. 30.— bis Fr. 100.—:
 - die Ausübung der Angelfischerei ohne das vorgeschriebene Patent (§ 11 Ziff. 1),
 - das Fischen in der Linth ohne Kontrollkarte (§ 2 lit. b),
 - das Fischen mit Netzen und Garnen an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen (§ 22 Ziff. 4),
 - das Fischen am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Betttag und am Weihnachtstag (§ 22 Ziff. 3),
 - das Fischen mit lebenden Köderfischchen vom Ufer aus sowie die Verwendung der Boule d'eau oder anderer ihr in der Wirkung gleichkommender Gerätschaften (§ 2 lit. a);
- b) mit einer Buße von Fr. 50.— bis Fr. 300.—:
 - das Fischen ohne Patent in den Seen,
 - das Fischen mit dem Spinner ohne Patent in den fließenden Gewässern (§ 11 Ziff. 1),
 - das Fischen mit andern oder mehr als den gesetzlich erlaubten Gerätschaften in den Seen und in den fließenden Gewässern, sofern nicht die Strafbestimmung von lit. d zur Anwendung gelangt;
- c) mit einer Buße von Fr. 30.— bis Fr. 400.—:
 - das Fischen von Hand und während der Nachtzeit (§ 22 Ziff. 1 und 2);
- d) mit einer Buße von Fr. 100.— bis Fr. 400.—:
 - das Fischen mit Netzen, Garnen, Reusen und Feumern (Unterfangnetz, Käscher usw.) in Quellbächen, Bergseen und Fabrikkanälen;
- e) mit einer Buße von Fr. 20.— bis Fr. 200.—:
 - das Fischen in Fischzuchtanstalten und Anlagen (§ 26 Abs. 1),
 - das Einsetzen fremder Fischarten ohne Bewilligung (§ 26 Abs. 2),
 - das freie Laufenlassen von Enten und Gänsen in öffentlichen Gewässern während der Forellenschonzeit (§ 21);
- f) mit einer Buße von Fr. 100.— bis Fr. 400.—:
 - das Fischen in gebannten Gewässern und während den Schonzeiten, wobei beim Fischen mit Netzen, Garnen, Reusen oder Feumern das Minimum der Buße Fr. 200.— beträgt (§§ 18 und 19);
- g) mit einer Buße von Fr. 20.— bis Fr. 200.—:
 - der Gebrauch von Fanggeräten, welche den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
- h) mit einer Buße von Fr. 5.— bis Fr. 20.—:
 - der Verkauf und das Weggeben von Köderfischchen an andere Patentinhaber,
 - das Fischen ohne Mitnahme des Patentbesitzes,

die Nicht- oder verspätete Abgabe der ordentlich ausgefüllten Fangstatistik (§ 27), das Bedienen der im Einsatz stehenden Gerätschaften, die einem andern Patentinhaber gehören (§ 16 Abs. 2);

- i) mit einer Buße von Fr. 10.— bis Fr. 50.—:
für jeden gefangenen Fisch, welcher das in § 23 festgesetzte Mindestmaß nicht aufweist. Im Wiederholungsfalle kann mit der Verhängung der Buße der Entzug der Berechtigung zum Fischen auf unbestimmte Zeit verbunden werden. Beim zweiten Rückfall hat dieser Entzug auf die Dauer von 2—5 Jahren zu erfolgen.
Die Rückfälligkeit fällt nicht mehr in Betracht, wenn von der letzten rechtskräftigen Bußenerkenntnis bis zur Begehung der neuen Uebertretung 5 Jahre verflossen sind. Für das Verfahren findet die Bestimmung über das Uebertretungsstrafverfahren Anwendung;
- k) hat der Täter im Zeitpunkt der Verübung des Fischereivergehens das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so ist der zuständige Richter an das gesetzliche Mindestmaß der Buße nicht gebunden.

§ 29

Von den ausgefallten Bußen erhält der Anzeiger einen Drittel (Art. 32 Ziff. 5 BG betr. die Fischerei).

Bußenanteil

Schlußbestimmungen

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landsgemeinde und nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1960 in Kraft

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen aus interkantonalen Uebereinkünften.

Der Erlaß allfällig notwendiger Uebergangsbestimmungen ist Sache des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. 12. 1888, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1945 mit den seitherigen Aenderungen aufgehoben.

Inkrafttreten,
Uebergangs-
bestimmungen,
Außerkräft-
setzung

Heinrich Naber, Präsident des Kantonalen Fischereivereins, Näfels, stellt fest, daß die Antragsteller grundsätzlich mit dem landrätlichen Vorschläge einig gehen und den Neuerungen zustimmen, daß jedoch der Landrat bei der Ansetzung der Patentgebühr zu weit gegangen sei. Er beantragt, das Angelrutentpatent anstatt auf Fr. 30.— auf Fr. 25.— festzusetzen (§ 11, Ziffer 1). Er verweist darauf, daß die Fischerei dem Lande immer einige tausend Franken abgeworfen habe. Auch wenn der Forderung auf Anstellung eines hauptamtlichen Fischereiaufsehers Rechnung getragen werde, bringen die Patentgebühren dem Kanton noch Einnahmen, selbst wenn die Patentgebühr auf Fr. 25.— anstatt auf Fr. 30.— angesetzt werde. Sollte die Gebühr zu hoch angesetzt werden, bestehe die Gefahr, daß weniger Patente gelöst werden, was dem Fiskus einen Ausfall bringen würde.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus, setzt sich als zuständiger Direktionsinhaber für die Vorlage des Landrates ein. Er erklärt, daß die Fischerei dem Lande bisher ca. Fr. 3000.— eingebracht habe. Die Anstellung eines vollamtlichen Fischereiaufsehers verlange jedoch zusätzliche Mittel, so daß den Taxen, wie sie im Entwurf vorgesehen seien, zugestimmt werden sollte. Glarus gebe trotz der Taxerhöhung noch die billigsten Patente in der ganzen Schweiz ab.

Josef Fischli, Näfels, findet den Zeitpunkt zur Erhöhung der Patenttaxen für ungünstig. Selten vergehe ein Jahr, ohne daß nicht schwerwiegende Fischvergiftungen festgestellt werden, welche die Fischerei entwerten. Es sollten dem Kanton Mittel in die Hand gegeben werden, um den Schaden durch hohe Bußen zu decken. Er unterstützt die Bestrebungen des Fischereivereins hinsichtlich der Patenttaxen.

K. Schmid-Inglin, Schwanden, setzt sich ebenfalls für niedrigere Taxen ein und beantragt, die Schonmaße für die Forellen in Berg- und Talgewässer gleichzusetzen.

Landammann Franz Landolt erklärt dazu, daß es Sache des Regierungsrates sei, über die Schonmaße der Fische zu legiferieren, weshalb sich die Landsgemeinde mit diesem Punkt des Antrages nicht zu befassen habe.

In der dritten Abstimmung, zu welcher Landammann Landolt für die Feststellung des Mehrs Landesstatthalter H. Feusi und Regierungsrat Dr. Fritz Stucki auf die Bühne gerufen hatte, entscheidet die Landsgemeinde zugunsten einer Herabsetzung des Angelrutenpatentes von Fr. 30.— auf Fr. 25.—.

§ 6 Einführung des Verkehrsunterrichtes als obligatorisches Schulfach

Der Kantonale Radfahrer- und Motorradfahrer-Verband stellte einen Memorialsantrag, der darauf hinzielte, in den Schulen die Verkehrserziehung von der ersten Primarklasse an bis zur Kantonsschule als obligatorisches Fach zu erklären. Die Antragsteller hofften, durch diese Maßnahme eine Herabsetzung der durch den motorisierten Straßenverkehr verursachten Verkehrsunfälle zu erreichen.

Da die Einholung einer Vernehmlassung bei den Schulräten und der Lehrerschaft ergab, daß die Verkehrserziehung in Zusammenarbeit mit der Polizei im Rahmen des Lehrplanes, der allerdings anzupassen ist, am besten verwirklicht werden könne, und festgestellt werden konnte, daß kein einziger Kanton den Verkehrsunterricht als eigentliches Schulfach kennt, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, im Einverständnis mit den Antragstellern, es sei der Memorialsantrag auf Einführung der «Verkehrserziehung» als obligatorisches Schulfach abzulehnen, da den Intentionen der Antragsteller ohne Gesetzesänderung Rechnung getragen werden könne.

Die Landsgemeinde pflichtet diesem Antrag stillschweigend bei.

§ 7 Leistung eines Beitrages für die Jahre 1959 und 1960 an das Sanatorium Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hatte zuhanden der Landsgemeinde 1959 einen Memorialsantrag folgenden Inhaltes gestellt:

«Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus ist an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1959 und 1960 je ein Landesbeitrag von Fr. 80 000.— auszurichten.»

Der Landrat gelangte zur Auffassung, daß das Sanatorium Braunwald, um eine ausgeglichene Betriebsrechnung ausweisen zu können, den Landesbeitrag von jährlich Fr. 80 000.— noch benötigt, daß die Gemeinnützige Gesellschaft jedoch versuchen sollte, den Betrieb wieder finanziell selbsttragend zu gestalten. Da das Bauprogramm des Sanatoriums Braunwald nunmehr erfüllt ist und eine weitere Aeufnung des Baufonds durch Mittel aus dem Lotteriefonds nicht mehr notwendig ist, legt der Landrat der Landsgemeinde Antrag vor wie folgt:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für die Jahre 1959 und 1960 an das Sanatorium Braunwald

1. Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1959 und 1960 wird auf je Fr. 80 000.— festgesetzt.
2. Der Landsgemeindebeschuß des Jahres 1944 betr. Ausrichtung eines jährlichen Beitrages von Fr. 5000.— aus dem Reingewinn der Interkantonalen Landeslotteriegenossenschaft an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald ist mit Wirkung ab 1. Januar 1959 aufgehoben.

Stillschweigend wird dieser Antrag zum Beschluß erhoben.

§ 8 Gewährung eines Kredites von Fr. 65 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1951 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggegenden und der dazu gehörenden eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsvorschriften hatte die Landsgemeinde bisher von 1953—1957 Kredite von insgesamt Fr. 195 000.— bewilligt.

Da zurzeit nur noch ein Restbetrag von Fr. 2286.— zur Verfügung steht, mehrere baureife Projekte vorliegen und weitere Gesuche eingegangen sind, ist die Bewilligung eines neuen Kredites notwendig.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluß betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 65 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

1. Die Landsgemeinde 1959 gewährt einen weitem Kredit von *Fr. 65 000.—* zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 5. Juni 1953 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.
2. Der Kantonsbeitrag wird in gleichem Umfange festgesetzt wie der Bundesbeitrag, im Maximum 25 % und höchstens Fr. 5000.— je sanierte oder als Ersatz erstellte neue Wohnung. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages setzt eine zusätzliche Leistung von mindestens 5 % seitens der Gemeinden voraus, in deren Gebiet die Wohnsanierung ausgeführt wird.

Die Landsgemeinde erhebt diesen Antrag stillschweigend zum Beschluß.

§ 9 Durchführung einer Schlußabstimmung über Memorialsanträge, zu denen die Diskussion benützt worden ist

Seitens eines Bürgers wurde zuhanden der Landsgemeinde folgender Memorialsantrag gestellt:

«Ueber Memorialsanträge, zu denen die Diskussion benützt worden ist, führt die Landsgemeinde eine Schlußabstimmung durch.»

Der Antrag wird im wesentlichen damit begründet, daß es unserer demokratischen Auffassung entspreche, zu einem umstrittenen Memorialsantrag endgültig Stellung zu beziehen. Es könnte vorkommen, daß eine Vorlage durch die Landsgemeinde abgeändert worden sei und dann nicht mehr gefalle. Wenn aber keine Schlußabstimmung stattfindet, sei sie gegen den Willen der Stimmberechtigten angenommen. Auch der Landrat nehme Schlußabstimmungen vor, weshalb sollte die Landsgemeinde dies nicht auch tun.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages mit der Begründung, daß es gefährlich sei für das Abstimmungsverfahren an der Landsgemeinde, das sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt habe und auf Gewohnheitsrecht beruhe, einzelne Formvorschriften zu erlassen. Wollte man über das Vorgehen bei Abstimmungen an der Landsgemeinde Vorschriften aufstellen, so müßten diese das ganze Verfahren erfassen, was jedoch weder notwendig noch vorteilhaft wäre. Einen allerdings weitergehenden Antrag habe die Landsgemeinde 1955 abgelehnt. Eine obligatorische Schlußabstimmung würde ein Entgegenkommen an den passiven Stimmbürger darstellen. Unsere Landsgemeinde verlangt aber aktive Bürger und solche, die auf der Bühne zu ihrer Meinung stehen.

Jan Etter, Glarus, setzt sich für seinen Antrag ein. Unter der heute gültigen Form könnte ein zum allgemeinen Mißfallen veränderter Memorialsantrag stillschweigend zum Beschluß werden, was nicht im

Interesse der Landsgemeinde liege. Wenn ein durch einen Stimmbürger gestellter Abänderungsantrag zu einer Gesetzesvorlage durch die Landsgemeinde angenommen werde, sei es praktisch nicht mehr möglich, einen Verwerfungsantrag zu stellen. Es soll durch eine Abstimmung klar zum Ausdruck gebracht werden, was der Wille des Volkes sei. Die Landsgemeinde ertrage Abänderungen in der Form ohne weiteres, denn man habe dieses Jahr zum erstenmal im Landsgemeinde-Zug auch die Fahne des Geb.Füs. Bat. 85 mitgetragen.

Fridolin Vogel, Hotelier, Glarus, stellt folgenden Abänderungsantrag:

«Ueber Memorialsanträge, bei denen mehr als ein Punkt abgeändert wurde, führt die Landsgemeinde eine Schlußabstimmung durch.»

und begründet diesen damit, daß die Glarner Landsgemeinde erhalten bleiben soll. Dies könne man aber nur erreichen, wenn man sich der Zeit anpasse, was mit Annahme seines Antrages geschehe.

Regierungsrat Dr. Fritz Stucki, Netstal, ist erfreut, daß ein junger Bürger einen Antrag stellt und diesen auf der Bühne verteidigt. Er beantragt jedoch Ablehnung des Memorialsantrages, denn man sollte Formvorschriften nur ändern, wenn eine Notwendigkeit besteht. Da sich jedoch bis jetzt über das bestehende Verfahren an der Landsgemeinde keine Mißstände ergeben haben, ist eine Aenderung nicht nötig.

Jan Etter schließt sich auf Anfrage des Landespräsidiums dem Antrage Vogel an.

In der zweiten Abstimmung, zu welcher zur Erhaltung des Mehrs Landesstatthalter Hermann Feusi und Regierungsrat Dr. Fritz Stucki auf die Bühne berufen wurden, stimmt die Landsgemeinde mit knappem Mehr dem Antrag Vogel zu.

§ 10 Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse

Der Verband christlichsozialer Organisationen und die Konservative und Christlichsoziale Volkspartei des Kantons Glarus stellten zuhanden des Memorials 1957 den Antrag:

«Der Regierungsrat wird beauftragt,

- a) ein Gesetz zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse auszuarbeiten;
- b) für private Familienausgleichskassen im Gebiete des Kantons Glarus Mindestleistungen vorzuschreiben;
- c) das Gesetz der Landsgemeinde 1959 zu unterbreiten.»

Die Landsgemeinde des Jahres 1957 beauftragte den Regierungsrat, alle erforderlichen Erhebungen zur Frage der Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse durchzuführen und der Landsgemeinde des Jahres 1959 Antrag zu stellen.

Regierungsrat und Landrat kamen auf Grund einer Umfrage bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die ergab, daß bereits 80 % der Unselbständigerwerbenden in Betrieben arbeiten, die Kinderzulagen im Betrage von Fr. 8.— bis Fr. 25.— pro Kind und pro Monat gewähren und daß lediglich die Arbeiter von einigen kleineren Gewerbebetrieben und vor allem im Baugewerbe keine solchen Leistungen erhalten, zur Ansicht, daß mit der Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse zuzuwarten sei. Im Hinblick auf eine zu erwartende eidgenössische Gesetzgebung sollte mit der Schaffung einer kantonalen Institution zugewartet werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei mit der Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse zuzuwarten, bis durch das in Aussicht stehende eidgenössische Rahmengesetz die zweckmäßigste aller Lösungen, nämlich die abschließende Regelung der Familienzulagen auf eidgenössischem Boden, getroffen worden ist.

Landrat Emil Feldmann, Näfels, beantragt im Gegensatz zur landrätlichen Vorlage:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Landsgemeinde 1960 ein Gesetz vorzubereiten, durch das alle Arbeiter und Angestellten über eine betriebliche, berufliche, zwischenberufliche oder kantonale Familienausgleichskasse in den Genuß von Kinderzulagen gelangen.»

Er verweist darauf, daß die Landsgemeinde schon verschiedentlich die Ausrichtung von Kinderzulagen beschlossen habe, so für Beamte, für Lehrer und sogar für Regierungsräte. Es bedeute daher einen Akt der Gerechtigkeit, auch denjenigen Arbeitnehmern, insbesondere den Leuten vom Bau, die noch nicht in den Genuß von Familienzulagen gekommen sind, in Zukunft solche auszurichten. Bereits besitzen die meisten andern Kantone solche Kassen.

Die Landsgemeinde stimmt mit großer Mehrheit dem Begehren des Antragstellers zu und verpflichtet somit den Regierungsrat auf die Landsgemeinde 1960, ein Gesetz vorzubereiten, durch das alle Arbeitnehmer und Angestellten über eine betriebliche, berufliche, zwischenberufliche oder kantonale Familienausgleichskasse in den Genuß von Kinderzulagen gelangen.

§ 11 Bannung des Gebietes Bergli—Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd

Die Sektion Glarus-Riedern der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei hatte an das Memorial der heutigen Landsgemeinde einen Antrag auf Bannung des Gebietes Bergli—Bitziberg, in der Gemeinde Glarus liegend, gegen jegliche Jagd gestellt.

In der Begründung weisen die Antragsteller daraufhin, daß sich zur großen Freude der Bewohner von Glarus und besonders der immer dichter besiedelten Quartiere «Oberdorf» und «Bergli» in der Gegend des Bergliwaldes und des Bitziberges Rehe in größerer Zahl angesiedelt haben und sich dort wohl fühlen. So sei es möglich, daß Naturfreunde, Spaziergänger und Anwohner oft weidende Rehfamilien aus der Nähe beobachten können. Um diesen schönen Wildbestand vor den Jägern zu schützen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde einen Beschlussesentwurf wie folgt zur Annahme:

Beschluß betr. Bannung des Gebietes Bergli—Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd

1. Das Gebiet Bergli—Bitziberg, in der Gemeinde Glarus liegend und wie folgt begrenzt: im Norden durch die Allmeindstraße-Berglistraße-Langenackerstraße, im Osten durch die Landstraße-Pfrundhausstraße im Süden durch die Oberdorfstraße—Bleichestraße und im Westen durch die «Hohle Gasse»—Allmeindstraße, wird mit sofortiger Wirkung gegen jegliche Jagd gebannt.
2. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden, soweit sie nicht unter die Bundesgesetzgebung fallen, nach den Bestimmungen des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz bestraft.

Diesem Antrage wird durch die Landsgemeinde diskussionslos zugestimmt.

§ 12 Aenderung der §§ 4 und 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925

Die Jägervereinigung «Diana» ersuchte den Regierungsrat mit Eingabe vom 23. November 1957 um Bildung einer Kommission, die mit einer vollständigen Revision des bestehenden Jagdgesetzes zuhanden

der Landsgemeinde 1959 beauftragt werden sollte. Es wird von den Antragstellern der Vorwurf erhoben, das heute geltende Jagdgesetz sei veraltet und entspreche den Verhältnissen nicht mehr. Es wird dabei insbesondere die Frage des Wildschadens, der Forstschadenverhütung, des Kugelschusses auf den Rehbock, des Abschusses vom weiblichen Rot- und Rehwild usw. verwiesen.

Die Polizeidirektion arbeitete zuhanden von Regierungsrat und Landrat einen Entwurf zu einem neuen Jagdgesetz aus, in welchem den aufgeworfenen Problemen Beachtung geschenkt worden war. Die zur Vorberatung des regierungsrätlichen Entwurfes bestellte landrätliche Kommission beantragte dem Landrat in Uebereinstimmung mit der Jagdkommission und der Jägerschaft, auf den Entwurf nicht einzutreten, sondern lediglich die wichtigsten Bestimmungen zu revidieren und den Verhältnissen anzupassen.

Der Landrat schloß sich dem Antrage der Kommission an und legt der Landsgemeinde folgenden Antrag vor:

Beschluß über die Aenderung der §§ 4 und 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925

Die §§ 4 und 12 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4: Patenttaxen

Die Patenttaxe beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Schweizer, welche ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Kanton haben | Fr. 130.— |
| b) für Schweizer, welche außerhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen, sowie Ausländer, die über 20 Jahre im Kanton Wohnsitz haben | Fr. 290.— |
| c) für Ausländer, welche seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen | Fr. 350.— |
| d) für Ausländer, welche außerhalb des Kantons in der Schweiz oder noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnen | Fr. 690.— |

§ 12: Geschützte Tiere

Außer den durch das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz geschützten Tieren werden im Kanton Glarus zudem folgende Tiere als geschützt erklärt:

1. Junggemsen, als solche sind alle Tiere des Gemswildes nicht jagdbar, deren Krickel über die äußere Krümmung vom Schlauchansatz an gemessen, weniger als 16 cm lang sind.
2. Hirsche. Bei Ueberhandnehmen des Hirschwildes ist der Regierungsrat ermächtigt, das Erlegen von Hirschen zu gestatten. In solchen Fällen setzt er die Jagdtage, welche in die Zeit der Hochwildjagd fallen sollen, und die Bedingungen für den Abschuß fest.
3. Rehgeißen, auch wenn sie keine Kitzen führen.

Wird eine Junggemse, deren Krickellänge weniger als 16 cm beträgt, erlegt, so ist das Tier vom Erleger unverzüglich den Jagdaufsichtsorganen oder dem nächstgelegenen Polizeiposten abzuliefern. Der Erleger wird mit einer Buße von Fr. 80.— bestraft. Auf sein Verlangen ist ihm das Tier zum Marktpreis zu überlassen. Ist eine solch widerrechtlich erlegte Gemse nicht mehr verwendbar, so hat der fehlbare Jäger dem Kanton vollen Schadenersatz zu leisten.

Wer das Erlegen einer Junggemse mit weniger als 16 cm Krickellänge verheimlicht oder Selbstanzeige und Ablieferung unterläßt, wird mit einer Buße von Fr. 200.— bis Fr. 400.— bestraft.

Abs. 4, 5 und 6 unverändert.

Edwin Spörri, Ennenda, setzt sich in humorvoller Art namens der Jägerschaft für eine Patenttaxe von Fr. 120.— ein. Dies würde immer noch eine Taxerhöhung von 33 % darstellen. Wenn man mit der Erhöhung der Patenttaxe zu weit geht, besteht die Gefahr, daß weniger Jagdpatente gelöst werden, womit dem Kanton ein Einnahmefall entstehen könnte.

Paul Landolt, Näfels, macht geltend, daß die Jäger selbst für eine Erhöhung der Patentgebühr seien, jedoch nicht im vorgesehenen Umfange, sie seien anlässlich ihrer Versammlung überrascht worden. Er beantragt, die Gebühr für die einheimischen Jäger auf Fr. 110.— festzusetzen. Die Ausländer sollen alle die gleiche Taxe entrichten müssen.

Georg Gimmel, Schwanden, fühlt sich als Jäger, der bereits seit dem Jahr 1905 das Jagdpatent löst, berufen, etwas zum vorliegenden Antrag zu sagen. Er setzt sich für eine Verschiebung der Gesetzesänderung ein, bis die neuen eidgenössischen Bestimmungen erlassen sind.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus, verteidigt, obwohl dies nicht sehr populär ist, den Antrag des Landrates, der eine Patenttaxe für einheimische Jäger von Fr. 130.— vorsieht. Er verweist auf die Gründe, welche die Festsetzung der Gebühr in dieser Höhe rechtfertigen. Es gehe nicht an, daß die Aufwendungen für die Jagd zum Teil zu Lasten des Landes gehen.

Landrat Fritz Blumer, Schwanden, stellt fest, daß die Landsgemeinde den Fischern etwas geholfen habe und daß sie auch den Wünschen der Jägerschaft etwas entgegenkommen sollte. Das Ziel der Revierjagdanhänger sei, die Patentjagd aufzuheben, weshalb sie eine hohe Patentgebühr befürworten. Er beantragt, die Patenttaxe für die einheimischen Jäger auf Fr. 120.— anzusetzen und die übrigen Ansätze im Sinne des landrätlichen Vorschlages zu belassen.

J. Hämmerli, jun., Engi, stellt den Antrag, es sei die Hirschjagd freizugeben und keine Abschlußgebühr mehr zu erheben.

Landrat Hans Zweifel, Linthal, unterstützt als Präsident der landrätlichen Kommission und als Vertreter der Jägerschaft den Antrag des Landrates. Eine vernünftige Anpassung der Patentgebühren liegt im Interesse einer Erhaltung der Patentjagd. Der vorgesehene Ansatz von Fr. 130.— entspricht der Vorkriegspatentgebühr von Fr. 70.—. Für den Fall, daß die Landsgemeinde die Taxe der einheimischen Jäger auf Fr. 120.— festsetzen sollte, beantragt er, die Taxen der übrigen Jäger ebenfalls zu reduzieren, und zwar in lit. b) von Fr. 290.— auf Fr. 270.— und in lit. d) von Fr. 690.— auf Fr. 670.—. Sodann ersucht er die Landsgemeinde, den Verschiebungsantrag von Herrn Gimmel abzulehnen.

Fritz Müller, Näfels, erklärt, daß die Jägerschaft nur im Sinne einer Notlösung einer Taxe von Fr. 130.— zustimmte, im Grunde sei sie für Fr. 120.—.

Nach diesen Voten wird der Ordnungsantrag von Georg Gimmel mit großem Mehr verworfen.

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde eventuell für eine Gebühr von Fr. 120.— und in der Hauptabstimmung wird dem Antrage des Landrates, die Taxe auf Fr. 130.— festzusetzen, mit großem Mehr beige pflichtet.

Der Antrag von J. Hämmerli, Engi, betr. Hirschjagd wird vom Standespräsidium nicht in die Abstimmung genommen, da gemäß § 12 des Jagdgesetzes die Beschlußfassung hierüber in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt.

§ 13 Aenderung von § 4 des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln

Die im Glarner Drogistenverband zusammengeschlossenen Drogisten haben zuhanden der Landsgemeinde 1959 den Antrag gestellt, es sei der § 4 des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln zu ändern wie folgt:

«§ 4. Für die Abgrenzung der Rezeptpflicht der Heilmittel sind die Listen der IKS maßgebend. Den Drogerien ist die Abgabe derjenigen Heilmittel gestattet, die nicht unter die Rezeptpflicht fallen.

Die Sanitätsdirektion ist berechtigt, unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und unter Voraussetzung ausreichender beruflicher Kenntnisse, sowie einwandfreier Berufsausübung des Leiters, einer Drogerie zusätzliche Heilmittel zu bewilligen.»

Durch diese Gesetzesänderung sollte die Abgabe von Heilmitteln durch Drogerien zuungunsten der diplomierten Apotheker erweitert werden.

Der Regierungsrat kam unter Berücksichtigung verschiedener Gründe und gestützt auf eine Resolution der IKS-Konferenz vom Dezember 1958 zu einer Ablehnung des Antrages.

Der Landrat, von der Auffassung ausgehend, es sei die Sanitätsdirektion zu beauftragen, einen Einigungsversuch zwischen den diplomierten Apothekern und den Drogisten einzuleiten und die Frage der Aufstellung von Heilmittelkästen neu zu prüfen, beantragt der Landsgemeinde Verschiebung des Geschäftes.

Diesem Antrage stimmt die Landsgemeinde oppositionslos zu.

§ 14 Aenderung der §§ 4 und 5 des Gesetzes über Gewährung von Ferien (Feriengesetz) vom 4. Mai 1947 / 6. Mai 1956

Zuhanden der Landsgemeinde 1959 gingen drei Memorialsanträge ein, die auf eine Aenderung des Feriengesetzes hinzielten.

1. Ein Bürger stellte einen Antrag auf Revision des § 4 lit. e wie folgt:

«Vom 21. Dienstjahr an bzw. bei Vollendung des 45. Altersjahres im ersten Jahr 6 Tage, im zweiten Jahr 12 Tage und im dritten Jahr 18 Tage.»

2. Die Demokratische und Arbeiterpartei beliebte der Landsgemeinde den § 4 Absatz 3 des Feriengesetzes folgendermaßen neu zu fassen:

«Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge während der Dauer der Lehrverträge haben Anspruch auf 12 Ferientage im Jahr.»

3. Der Antrag des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus lautete auf Aenderung der §§ 4 und 5 wie folgt:

«Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer, auf welchen dieses Gesetz Anwendung findet und der im betreffenden Betrieb, Beruf oder sonstigen Dienstverhältnis während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit das ganze Jahr dauernd beschäftigt ist, in jedem Dienstjahr eine bezahlte Ferienzeit von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

a) im Eintrittsjahr im Verhältnis der gearbeiteten Zeit

b) nach dem Eintrittsjahr bis 5. Dienstjahr

6 Arbeitstage

c) vom 6. bis 10. Dienstjahr

9 Arbeitstage

d) vom 11. bis 15. Dienstjahr

12 Arbeitstage

e) vom 15. bis 20. Dienstjahr

15 Arbeitstage

f) vom 21. Dienstjahr an bzw. bei Vollendung des 45. Altersjahres und mindestens 10 Dienstjahren

18 Arbeitstage

g) Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrzeit und Jugendliche bis zum erfüllten 18. Altersjahr Anspruch auf 18 Ferientage im Jahr.

Abs. 2 (unverändert nebst statt bisher a—e überall a—f)

Für § 5 wird folgende neue Fassung vorgeschlagen:

Abs. 1 unverändert

Abs. 2: Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Bei Dienstantritt im 1. Semester wird das betr. Dienstjahr als 1. Dienstjahr angerechnet; bei Dienstantritt im 2. Semester beginnt das 1. Dienstjahr am darauffolgenden 1. Januar.

Abs. 2 und 3 bisher werden neu Abs. 3 und 4.»

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

**Beschluß betr. Aenderung der §§ 4 und 5 des kantonalen Feriengesetzes
vom 4. Mai 1947/6. Mai 1956**

§ 4 Abs. 1 wird durch folgende neue lit. f ergänzt:

- f) Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrverträge und Jugendliche bis zum erfüllten 19. Altersjahr Anspruch auf zwölf Ferientage im Jahr.

Der bisherige Abs. 3 ist zu streichen.

§ 5 erhält einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Bei Dienstantritt im 1. Semester wird das betreffende Dienstjahr als 1. Dienstjahr angerechnet; bei Dienstantritt im 2. Semester beginnt das 1. Dienstjahr am darauffolgenden 1. Januar.

Die Absätze 2 und 3 bisher werden zu 3 und 4.

Daniel Hösli, Arbeitersekretär, Glarus, verweist auf die Kantone Zürich, Baselland, Neuenburg und Genf, die ähnliche Lösungen gesetzlich verankert haben. Er stellt den Antrag, § 4 Abs. 1 lit f des Feriengesetzes sei zu fassen wie folgt:

«Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrverträge und Jugendliche bis zum erfüllten 19. Altersjahr Anspruch auf 18 Ferientage im Jahr.»

Math. Blumer-Müller, Engi, stellt ein Abänderungsbegehren zu seinem, vom Landrat zur Ablehnung empfohlenen Memorialsantrag. Er möchte, daß dem 45jährigen Arbeitnehmer nach fünf Jahren Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber drei Wochen Ferien gewährt werden. Er glaubt, daß dieser Antrag auch den Arbeitgebern genehm sein dürfte, trotzdem zurzeit in der Textilindustrie keine Hochkonjunktur herrsche.

Er würde es nicht verstehen, wenn sein Antrag zur Folge hätte, daß ältere Arbeiter durch die Unternehmungen nicht mehr angestellt würden, wegen der beantragten Aenderung des Feriengesetzes, und verweist auf die Leistungen der Arbeitnehmer während den Jahren 1939—1945.

Jakob Meneghini, Glarus, stellt den Antrag, es sei § 5 Abs. 2 in dem Sinne zu ändern, daß für die Berechnung der Dienstjahre der 1. Januar des Eintrittsjahres in Frage komme und nicht die vom Landrat vorgeschlagene Lösung.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus, setzt sich für den landrätlichen Antrag ein. Er stellt fest, daß man kein Gesetz schaffen kann, das allen zusagt und wendet sich gegen die gestellten Abänderungsanträge. Er hofft, daß die jungen Leute, die aus der Schule kommen, arbeiten und nicht Ferien machen wollen. Der Uebergang von der Lehrzeit zum Arbeitsverhältnis wäre etwas hart, wenn die Lehrlinge und Jugendlichen drei Wochen Ferien hätten.

M. Brunner, Glarus, geht mit den von Regierungsrat Stauffacher gemachten Ausführungen nicht einig. Man sollte im Kanton Glarus nicht ein Gesetz ändern, das schon bei dessen Annahme veraltet ist. Er verweist auf die andern Kantone, die fortschrittliche Lösungen getroffen haben.

In der Abstimmung wird der Antrag des Math. Blumer-Müller mit großer Mehrheit abgelehnt.

Sodann pflichtet die Landsgemeinde mehrheitlich dem Antrage des Landrates zu, nachdem sie auch den Abänderungsantrag des J. Meneghini betr. Fallenlassen der Semesterklausel abgelehnt hatte.

§ 15 Erteilung eines Kredites für die Renovation des Gerichtsgebäudes

Unser Gerichtsgebäude, das in den Jahren 1862/64 nach den Plänen von Architekt Wolff erbaut wurde, ist stark renovationsbedürftig geworden. Außerdem muß für die Gerichtsbehörden und evtl. weitere Gerichtsbeamte mehr Platz geschaffen werden.

Da jedoch vorläufig nur das Dach repariert werden soll, wozu für den errechneten Kostenbetrag von Fr. 117 000.— eine Budgetrückstellung von Fr. 75 000.— zur Verfügung steht und der weitere Ausbau des Gebäudes Gegenstand neuer Studien durch Fachleute sein soll, legt der Landrat der Landsgemeinde einen Beschlussesentwurf vor wie folgt:

Beschluß betr. Gewährung eines Kredites für die Renovation des Gerichtsgebäudes

1. Die Landsgemeinde erteilt dem Regierungsrat für die Dacherneuerung des Gerichtshauses einen Kredit von Fr. 42 000.—.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Landsgemeinde 1960 eine Kreditvorlage für die weiteren Renovations- und Umbauarbeiten am Gerichtshaus zu unterbreiten.

Diesem Antrage folgt die Landsgemeinde diskussionslos.

§ 16 Einführung einer zusätzlichen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe

Das Kantonale Gewerkschaftskartell und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus stellten zuhänden der Landsgemeinde 1958 den Antrag:

I.

Um die bedürftigen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner vor einer Notlage zu bewahren, gewährt der Kanton unter Anrechnung der kantonalen und eidgenössischen Alters- und Invalidenrenten, zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenzuschüsse.

II.

Die Landsgemeinde setzt erstmals die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Einzelpersonen, Ehepaare, Witwen, Voll- und Halbwaisen sowie Witwenfamilien fest, welche zum Bezuge berechtigen. Sie bestimmt zusätzliche Leistungen für die einzelnen Bezügergruppen und beschließt den notwendigen Kredit.

III.

Der Landrat ist im Rahmen seiner Kompetenz befugt, die Zuschüsse der verschiedenen Renten einem allfällig stark veränderten Index anzupassen, und die jeweils notwendigen Kredite zu beschließen. Er erläßt eine Vollziehungsverordnung. Der Beschluß tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Die Landsgemeinde des Jahres 1958 hatte das Geschäft auf das Jahr 1959 verschoben.

Da mit der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung auf den 1. Januar 1960 gerechnet werden kann und die fünfte AHV-Revision im Sinne einer Erhöhung der Renten in Aussicht steht, kam der Landrat zur Auffassung, daß dieses Geschäft noch einmal verschoben werden könne und beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag noch einmal, längstens jedoch bis zur Landsgemeinde des Jahres, in dem Invalidenversicherung und fünfte AHV-Revision wirksam werden, zu verschieben, mit der Verpflichtung, daß der Regierungsrat auf den gegebenen Zeitpunkt aufeinander abgestimmte Gesetzesvorlagen ausarbeite.

Nationalrat Chr. Meier, Netstal, beliebt der Landsgemeinde, die Behandlung des Geschäftes auf die Landsgemeinde 1960 zu verschieben. Nachdem die Schaffung einer Familienausgleichskasse auf das Jahr 1960 festgesetzt worden ist, sollte auch den Alten auf diesen Zeitpunkt geholfen werden. Er verweist darauf, daß die Eidgenössische Invalidenversicherung schon im nächsten Jahr in Kraft trete, so daß der Schaffung einer kantonalen Institution im Sinne des Memorialsantrages Rechnung getragen werden könne.

Die Landsgemeinde stimmt mehrheitlich dem Verschiebungsantrage des Landrates zu.

§ 17 Aenderung von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 / 4. Mai 1947

Der Verband der glarnerischen Coiffeurmeister stellte an das Memorial der Landsgemeinde 1959 den Antrag, es sei der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 zu ändern wie folgt:

«Die Coiffeurgeschäfte dürfen an den Werktagen bis 19.00 und an den Samstagen bis 18.00 Uhr offen gehalten werden. Die Bedienung der Kunden, die sich zur Ladenschlußzeit im Coiffeurgeschäft befinden, darf beendet werden, jedoch nicht länger als 1½ Stunden dauern. Als Coiffeurgeschäft gelten auch Etagenbetriebe.»

Der Landrat unterbreitete der Landsgemeinde nachstehenden Beschlussesentwurf:

Beschluß betr. Aenderung von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 / 4. Mai 1947

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Coiffeurgeschäfte dürfen an den Werktagen bis 19.00 Uhr und an den Samstagen sowie an Vorabenden vor allgemeinen Feiertagen bis 18.00 Uhr offen gehalten werden. Die Bedienung der Kunden, die sich zur Ladenschlußzeit im Coiffeurgeschäft befinden, darf beendet werden, jedoch nicht länger als 1½ Stunden dauern. Als Coiffeurgeschäfte gelten auch Etagengeschäfte.

Landrat Michael Beglinger, Mollis, beantragt, den vorliegenden Polizeiarartikel abzulehnen. In seinen Ausführungen kommt er auf die Arbeitszeitverkürzung zu sprechen, die vom Schweizervolke abgelehnt worden sei, und nun wolle man einen Artikel schaffen, der den Coiffeuren verbiete, länger zu arbeiten. Auch die Bäcker müssen im Interesse der Kundschaft längere Arbeitszeiten auf sich nehmen. Bei Annahme der Revisionsvorlage müßte eine weitgehende Polizeikontrolle einsetzen. Die Polizei habe aber Wichtigeres zu tun.

Benedikt Ulrich, Glarus, setzt sich ebenfalls für eine Verwerfung des landrätlichen Antrages ein, weil bei dessen Annahme die Arbeiterbevölkerung vom Coiffeur nicht mehr richtig bedient werden könne.

Hans Inauen, Glarus, führt aus, daß die Vorlage des Coiffeurmeisterverbandes von 42 Geschäftsinhabern unterstützt werde, wovon 29 Alleinarbeitende seien. Die Gesetzesrevision werde von solchen Coiffeuren bekämpft, die dieses Gewerbe nur als Nebenberuf ausüben, oder von Coiffeusen, deren Ehemänner einen eigenen Verdienst haben.

Der Berufscoiffeur habe heute eine 60stündige Arbeitszeit, und es sei ihm im Interesse seiner Familie eine Herabsetzung zu gönnen. Die Beschränkung der Arbeitszeit im Sinne des Antrages habe keine Preiserhöhung zur Folge, sofern der Lebenskostenindex nicht steige.

Albin Noser, Oberurnen, stellt den Antrag, es sei der Passus, wonach die Kunden noch 1½ Stunden über die Ladenschlußzeit hinaus bedient werden dürfen, zu streichen, da sonst die Frauen und Töchter, die in die Fabriken gehen, vom Coiffeur nicht mehr frisiert werden könnten.

Kaspar Schwitter, Näfels, unterstützt den Verwerfungsantrag von Landrat Michael Beglinger mit humorvollen Bemerkungen.

Landrat Hans Zoppi, Schwanden, setzt sich für den vom Landrat der Landsgemeinde vorgeschlagenen Antrag ein. Er verweist darauf, daß die Coiffeure gerne arbeiten, aber auch gerne ihren Feierabend haben. Mit gutem Willen kann man sich der neuen Fassung des Gesetzes, die Ordnung bringt, anpassen.

In der Eventualabstimmung lehnt die Landsgemeinde den Antrag auf Streichung des Passus über die Karenzzeit ab.

Hierauf pflichten die Stimmberechtigten mehrheitlich der landrätlichen Vorlage bei.

§ 18 Bau der Linthebenstraße

Um den motorisierten Verkehr, der nach Fertigstellung der Walenseestraße nach Ziegelbrücke rollt, weiterleiten zu können, hat die eidgenössische Planungskommission den Bau einer Linthebenstraße als Nationalstraße 2. Klasse vorgesehen, die von den Kantonen Schwyz, St. Gallen und Glarus erstellt werden soll. Die Straßenführung ist von Ziegelbrücke aus bis Tuggen vorgesehen, von dort soll später der Anschluß an die Nationalstraße nach Zürich erstellt werden.

Die Linthebenstraße erhält eine Fahrbahn für Gegenverkehr von 7,50 m Breite. Beidseitig ist ein heller Markierungsstreifen von 0,75 m Breite vorgesehen, so daß die befestigte Straßenbreite 9,00 m beträgt. Die Kronenbreite des Straßendamms ist gleich der halben Autobahnbreite, also 13,00 m. Für die Randstreifen bleiben somit je 2,00 m, wovon 0,50 m als Grasbankett und 1,50 m befahrbar ausgebildet sind. Zusammen mit den Markierungsstreifen gibt sich so eine Abstellstreifenbreite von 2,25 m.

Die auf den Kanton Glarus fallenden Baukosten werden sich für 6260 m Straße auf Fr. 13 000 000.— belaufen.

Um die finanzielle Belastung des Kantons Glarus für diese Straße möglichst gering zu halten, hat der Landrat beschlossen, der Landsgemeinde Antrag zu unterbreiten wie folgt:

Beschluß über den Bau der Linthebenstraße

(Fortsetzung der Walenseestraße von der Ziegelbrückestraße in Niederurnen bis zur Kantonsgrenze in Bilten)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau der Linthebenstraße auf dem Gebiete des Kantons Glarus einen Kredit von Fr. 650 000.—, unter der Voraussetzung, daß der Bundesbeitrag an die Gesamtkosten dieses Straßenstückes auf mindestens 95 % festgesetzt wird und auch die programmgemäße und gleichzeitige Ausführung der schwyzerischen und st.-gallischen Teilstrecken des Gesamtprojektes sichergestellt ist. Der Kredit fällt zu Lasten des Spezialkontos Straßen- und Brückenbau.
2. Die Durchführung des Baues hat gemäß den vom Eidg. Oberbauinspektorat in Bern genehmigten Plänen sowie nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Die jährlichen Bauprogramme richten sich nach den bewilligten Baukrediten des Bundes.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Da aus dem vom Eidg. Departement des Innern den Kantonsregierungen am 2. April 1959 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf zu einem Bundesbeschluß über die Verwendung des für den Straßenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag hervorging, daß neben einem Bundesbeitrag an die Linthebenstraße von 80 % höchstens noch mit einem Zuschlag von 10 %, total also bestenfalls mit 90 % gerechnet werden kann, hat der Landrat in seiner Sitzung vom 22. April 1959 seinen Antrag an die Landsgemeinde geändert wie folgt:

Beschluß über den Bau der Linthebenstraße

(Fortsetzung der Walenseestraße von der Ziegelbrückestraße in Niederurnen bis zur Kantonsgrenze in Bilten)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau der Linthebenstraße auf dem Gebiete des Kantons Glarus einen Kredit von Fr. 1,3 Mio, unter der Voraussetzung, daß der Bundesbeitrag an die Gesamtkosten dieses Straßenstückes auf mindestens 90 Prozent festgesetzt wird und auch die programmgemäße und gleichzeitige Ausführung der schwyzerischen und st.-gallischen Teilstrecken des Gesamtprojektes sichergestellt ist. Der Kredit fällt zu Lasten des Spezialkontos Straßen- und Brückenbau.
2. Die Durchführung des Baues hat gemäß den vom Eidg. Oberbauinspektorat in Bern genehmigten Plänen sowie nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Die jährlichen Bauprogramme richten sich nach den bewilligten Baukrediten des Bundes.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde stillschweigend zu.

Damit waren sämtliche Geschäfte der diesjährigen Landsgemeinde behandelt und der Landammann schließt um 13.40 Uhr die Tagung mit dem Dank an die Bürger für das Ausharren und den besten Wünschen für ein gesegnetes Jahr zu Hause und an den Arbeitsstätten.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

E. Heer

Dr. E. Heer

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Franz Landolt-Rast

Franz Landolt-Rast

Dieses Protokoll wurde vom Landrat in der Sitzung vom genehmigt.